



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-7/2016

Datum: 02. Februar 2016

| | |
|----------------------|--|
| Aktenzeichen | IV/1 |
| Federführendes Amt | Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kindertagesstätten und Sport (Amtsleitung) |
| Vorlagenerstellung | Jasmin Dombo |
| Beratungsfolge | Termin |
| Ortsbeirat Rauenthal | 10. Februar 2016 |

Betreff:

Versetzen der Ortstafel

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf die Anfrage aus der Ortsbeiratssitzung vom 09.12.2015 kann folgende Rückmeldung gegeben werden:

Nach Rücksprache mit der Verkehrsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, Herrn Zeller, ist gemäß VwV-StVO Nr. 1 zu VZ 310 StVO -Ortstafel- das Verkehrszeichen „(...) dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.“

Ein Versetzen der Ortstafel vor den Beginn der Bebauung ist somit nicht StVO-konform und wird von der Verkehrsbehörde des Kreises nicht angeordnet bzw. vom Straßenbaulastträger der Kreisstraße umgesetzt. Laut Herrn Zeller ist es rechtlich auch nicht möglich, außerorts vor dem Ortsschild bereits die zulässige Höchstgeschwindigkeit wesentlich zu reduzieren.

Entsprechende Messungen, von denen dem Ortsbeirat bereits berichtet wurde, ergaben zudem keine gravierende Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Patrick Kunkel
Bürgermeister